

Vorentwurf des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (kStromVG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3 und 89 Absatz 1 der Schweizer Bundesverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG);
eingesehen die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV);
eingesehen die Artikel 32 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 78 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

¹Dieses Gesetz regelt die Bestimmungen zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) und seiner Durchführungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV).

²Es legt die Bedingungen fest, um eine sichere Elektrizitätsversorgung im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Marktes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen nachhaltiger Entwicklung und der kantonalen Energiepolitik zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz gilt für alle im Kanton tätigen Netzeigentümer und Netzbetreiber.

²Es betrifft Elektrizitätsnetze, die mit 50Hz Wechselstrom hoher, mittlerer oder niedriger Spannung betrieben werden und damit überregionale, regionale und lokale Netze zur Versorgung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Endverbrauchern. Ausgenommen hiervon sind Anlagen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden.

Art. 3 Begriffe

¹In diesem Gesetz bedeuten:

a) Elektrizitätsnetz: Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Nicht als Elektrizitätsnetze gelten Anlagen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden. Das Elektrizitätsnetz umfasst insgesamt sieben Ebenen, wovon vier Leitungs- und drei Transformierungsebenen betreffen:

- 1) Netzebene 1: Transportnetz (Höchstspannung: 220/380 kV);
- 2) Netzebene 2: Transformierung;
- 3) Netzebene 3: Überregionales Verteilnetz (Hochspannung: >36 kV bis < 220 kV);

- 4) Netzebene 4: Transformierung;
- 5) Netzebene 5: Regionales Verteilnetz (Mittelspannung: >1 kV bis 36 kV);
- 6) Netzebene 6: Transformierung;
- 7) Netzebene 7: Lokales Verteilnetz (Niederspannung: 0,4 kV bis 1 kV);

b) Überregionales Verteilnetz: sämtliche auf dem Gebiet des Kantons Wallis befindlichen überregionalen Verteilnetze der Ebenen 2 (ausser der Nationalen Übertragungsgesellschaft gehörende Anlagen) und 3, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind Netzelemente, die ausschliesslich zur Übertragung der erzeugten Elektrizität aus den Kraftwerken dienen;

c) Netzzugang: Recht auf Netznutzung, um von einem Anbieter freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder um Elektrizität einzuspeisen;

d) Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;

e) Netzbetreiber: öffentlich- oder privatrechtliche Energieversorgungs-unternehmen, die ein Stromverteilnetz betreiben;

f) Netzgebiet: geografisches Gebiet, in welchem ein Netzbetreiber dafür verantwortlich ist, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger an eine bestimmte Netzebene des Elektrizitätsnetzes anzuschliessen.

²Der Staatsrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.

Art. 4 Zusammenarbeit, Koordination und Planung

¹Der Kanton arbeitet zur Umsetzung dieses Gesetzes mit den Gemeinden, Netzeigentümern und -betreibern zusammen.

²Er koordiniert seine Energiepolitik mit jener des Bundes und arbeitet soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen zusammen.

³Die Netzbetreiber planen den Ausbau ihres Netzes zusammen mit den betroffenen kommunalen Behörden unter Berücksichtigung der kantonalen Energiepolitik. Sie arbeiten eng miteinander zusammen.

Art. 5 Pflichten der öffentlichen Hand

¹Der Kanton und die Gemeinden achten darauf, dass der Anteil ihrer direkten oder indirekten finanziellen Beteiligungen an den Netzeigentümern und Netzbetreibern beibehalten wird.

²Die Vertreter der öffentlichen Hand innerhalb der Netzeigentümer und Netzbetreiber achten insbesondere auf die Einhaltung der Ziele der kantonalen Energiepolitik.

Art. 6 Auskunft- und Koordinationspflicht

¹Die Gemeinden, die Netzeigentümer und die Netzbetreiber stellen auf Anfrage der für Energiefragen zuständigen Dienststelle kostenlos sämtliche für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung.

²Die Netzeigentümer und die Netzbetreiber haben der für Energiefragen zuständigen Dienststelle jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Netzeigentum oder Netzbetrieb sowie die geplanten oder vorhersehbaren Eigentümer- oder Betriebsführerwechsel mitzuteilen. Sie

unterbreiten gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Festlegung und Zuteilung von Netzgebieten.

³Die Netzbetreiber der Ebenen 3 bis 7 übermitteln auf Anfrage der für Energiefragen zuständigen Dienststelle kostenlos die erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der Kapazitäten ihrer Netze, die dezentrale Produktion erneuerbarer Energie aufzunehmen. Sie erteilen ausserdem Auskunft über die Planung der vorgesehenen Anpassungen.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Personen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Kapitel 2: Netzgebiete

Art. 8 Prinzip

Die Netzgebiete müssen das gesamte Kantonsgebiet abdecken.

Art. 9 Zuteilung der Netzgebiete

Der Staatsrat teilt die Netzgebiete durch Verwaltungsentscheid zu. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei erfolgen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen oder Leistungsaufträgen verbunden werden.

Art. 10 Öffentliches Register der Netzgebiete

Die Netzgebiete werden in einem öffentlichen Register aufgenommen, das regelmässig durch die für Energiefragen zuständige Dienststelle in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern aktualisiert wird.

Kapitel 3: Anschlussgarantie

Art. 11 Anschlussverpflichtung

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

Art. 12 Ausserhalb des Netzgebietes

Der Staatsrat kann einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger auch ausserhalb seines Netzgebietes anzuschliessen. Er achtet insbesondere darauf, dass die wirtschaftliche Rentabilität der Netzerweiterung sichergestellt ist.

Art. 13 Ausserhalb der Bauzone

Die Gemeinderäte oder die für die Stromversorgung zuständige juristische Personen können Bestimmungen zur Regelung des Anschlusses ausserhalb der Bauzone erlassen.

Kapitel 4: Tarife

Art. 14 Elektrizitätstarife

Die Festlegung und Anpassung der Elektrizitätstarife zur Netznutzung und Belieferung elektrischer Energie für feste Endverbraucher sowie Verbraucher, die von ihrem Netzzugang nicht Gebrauch machen, obliegt ausschliesslich den Gemeinderäten oder den für die Stromversorgung zuständigen juristischen Personen.

Art. 15 Massnahmen

¹Der Staatsrat ist berechtigt, geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife im Kantonsgebiet zu treffen.

²Dafür und um über transparente Vergleiche zu verfügen, haben die Netzbetreiber jährlich die durch die für Energiefragen zuständige Dienststelle verteilten Formulare zu den Elektrizitätstarifen auszufüllen.

Kapitel 5: Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 16 Rechtsstreitigkeiten

Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Elektrizitätskommission (ElCom) ist der Staatsrat als kantonale Entscheidungsinstanz für die Regelung von Streitfällen verantwortlich, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben.

Art. 17 Rechtsweg

In Anwendung dieses Gesetzes getroffene Entscheide können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) angefochten werden.

Art. 18 Übertretungen

¹Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Bundesbehörden wird von dem für Energiefragen zuständigen Department mit einer Busse bis höchstens 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) gegen den Entscheid der Zuteilung des Netzgebietes verstösst;
- b) eine Ausführungsbestimmung dieses Gesetzes verletzt;
- c) gegen Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife verstösst.

²Handelt der Täter fahrlässig, kann er mit einer Busse von bis zu 20'000 Franken bestraft werden.

³Zur Anwendung kommen die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahrens- und Rechtspflegegesetzes.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

¹Der Staatsrat beschliesst bei Bedarf die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

²In den Ausführungsbestimmungen kann er insbesondere die Richtlinien der Branche und berufliche Standards für verbindlich erklären.

Art. 20 Aufhebung

Sämtliche Bestimmungen, die gegen dieses Gesetz verstossen, sind aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

¹Nur die Artikel 14 und 18 unterliegen dem fakultativen Referendum.¹

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

So angenommen in der Lesung des Grossen Rates, zu Sitten, den.....

Der Grossratspräsident: **Grégoire Dussex**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...